

Antwort zur Anfrage Nr. 0503/2026 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Ehem. Nestlé Gelände in Mombach (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Besteht Kenntnis über den aktuellen Sachstand und die anstehenden Entwicklungen auf dem Gelände?

Die Wirtschaftsförderung hat sich auch in den vergangenen Monaten regelmäßig mit dem privaten Grundstückseigentümer über aktuelle Entwicklungen ausgetauscht und darüber hinaus auch aktiv Interessenten vermittelt, zuletzt ein Unternehmen aus dem Bereich Baustellenlogistik. Es erweist sich für den Eigentümer weiterhin als äußerst schwierig, ansiedlungswillige Unternehmen zu identifizieren, deren Geschäftsmodell mit den Festsetzungen des maßgebenden Bebauungsplans (insb. Hafennutzung) korrespondiert.

2. Wurde seit der Beantwortung der Anfrage Nr. 0964/2022 eine neue oder angepasste Bauvoranfrage oder ein Bauantrag durch den Eigentümer gestellt?

NICHTÖFFENTLICH

3. Gibt es Bestrebungen des Eigentümers den Bebauungsplan ändern zu lassen oder eine Befreiung zu erwirken, die die Erforderlichkeit der Hafennutzung widersprechen?

Der Eigentümer hat in der Vergangenheit schon mehrfach Ansiedlungskonzepte präsentiert, welche die Zielsetzungen des B-Plans bezüglich der Hafennutzung nicht erfüllt haben.

4. Beabsichtigt die Verwaltung von der Erforderlichkeit der Hafennutzung abzusehen?

Der rechtskräftige Bebauungsplan "I 42" setzt für das betreffende Grundstück ein Sondergebiet Hafen fest. Gemäß der textlichen Festsetzung sind hierin Gewerbebetriebe zulässig, deren Betriebstätigkeit aus der Verarbeitung, dem Handel und dem Umschlag von Gütern oder Rohstoffen besteht, die überwiegend mit Schiffen im Industriehafen über entsprechende Schiffsumschlaganlagen auf dem Betriebsgelände angeliefert oder von dort abtransportiert werden.

Der Industriehafen stellt einen positiven Standortfaktor für den Gewerbestandort Mainz dar. Ins-besondere die Hafennutzung stellt hierbei eine räumlich stark begrenzte Besonderheit bzgl. der Art der zulässigen Nutzung dar. Bislang wurde aus diesem Grund an der festgesetzten Hafennutzung im Geltungsbereich des "I 42" festgehalten.

Sofern aus Sicht der Eigentümerin eine Anpassung des geltenden Baurechtes wegen fehlender Um-setzungsperspektiven als erforderlich angesehen werden könnte, wird die Verwaltung die dann vor-liegenden Aspekte prüfen.

5. Wie oft findet ein Austausch zwischen Eigentümer und Verwaltung statt?

Der Kontakt mit dem privaten Grundstückeigentümer und der Wirtschaftsförderung findet regelmäßig statt.

Mainz, 11. Juni 2026

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete